

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 17.07.2019 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in nachstehender geänderter Form beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlbereiche
- § 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 7 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlunterlagen
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 11 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 12 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Authentifizierung
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Auszählung
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl
- § 20 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 21 Technische Anforderungen
- § 22 Niederschriften
- § 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken
- § 26 Stellvertretung
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte und diesen gleichgestellte Organe,

3. Gemeinsame Fakultätsräte.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen des Rates der Leibniz School of Education, soweit nicht in der Ordnung der Leibniz School of Education abweichende Regelungen getroffen wurden. ²Für die Wahlen der Promovierendenvertretung gelten die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß, sofern in der Ordnung der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- (3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

¹Die Wahl wird als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt. ²Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ³Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der in § 1 genannten Organe und Gremien und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss gehört je eine Vertretung der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ³Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane.

§ 4 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung nimmt der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wahr. ²Er oder sie kann zur Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen. ³Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ²Auf Vorschlag der Wahlleitung legt der Wahlausschuss den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen fest. ³Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich 14 Tage.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. ²Eine angemessene Berücksichtigung der Öffentlichkeit ist durch die Anwesenheit von an der Wahl beteiligten Gruppierungen mit jeweils bis zu zwei Personen, sowie bis zu zwei sonstigen Personen gegeben.

§ 5 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ oder Gremium wahlberechtigt sind, bilden für diesen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) ¹Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 7) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) ¹Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Universität - in der Regel im Wahlamt - zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf

§ 7 Abs. 1, die in eine Anlage zur Wahlausschreibung aufzunehmen sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁶Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.
- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- (9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 7 bleiben möglich.

§ 7 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung werden die betroffenen Wahlberechtigten benachrichtigt.
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 8 Wahlunterlagen

¹Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen in der Regel elektronisch an die Wahlberechtigten. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus der Benachrichtigung über die Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationsmaterial. ³Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine elektronische oder schriftliche Benachrichtigung. ⁴Das Informationsmaterial enthält insbesondere Erläuterungen zum Wahlzugang und zur Durchführung der Wahl

sowie zur Nutzung des Portals zur Online-Stimmabgabe.⁵Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen beifügen. ⁶Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Organe bzw. Gremien,
 2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 7 Abs. 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 10 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
 2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 23,
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs bzw. Gremiums und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 7 und § 11 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.
- (4) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jeder bzw. jede Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs oder Gremiums nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis des oder der Kandidierenden gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ oder Gremium ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von dem oder der Kandidierenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. ⁵Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 2.

- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten und Kandidatinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, auführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und diese für den Fall ihrer Wahl annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann eine Bezeichnung angegeben werden, unter der der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Kandidat oder Kandidatin sein. ³Falls keine Benennung erfolgt, ist die kandidierende Person, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist, die Vertrauensperson. ⁴Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Kandidaten und Kandidatinnen des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
 5. Personen auführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 12 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Setzung einer Nachfrist gem. Abs. 4 wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.
- (2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat durch einen einmaligen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, wenn die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

§ 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Wahlzugang und die Durchführung der Wahl,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 12 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Die Freigabe und das Schließen des Wahlvorgangs werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (2) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten an den bekannt gemachten Standorten oder jederzeit über einen Computer möglich, der über das Internet mit dem Portal zur Online-Stimmabgabe verbunden ist.
- (3) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs bzw. Gremiums sowie getrennt für jeden Wahlbereich zu erstellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einer Bezeichnung versehen sind, ist diese auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs anzugeben. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (5) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit der Bezeichnung als Zusatz aufzuführen. ²Bei jedem bzw. jeder Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

- (6) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidaten und Kandidatinnen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 15 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem (zentrales Identitätsmanagement) statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten.
- (3) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (5) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (6) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. ²Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge enthalten. ³Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. ⁴Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) ¹Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. ²Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ³Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. ⁴Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.
- (3) ¹Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. ²Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. ³Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. ⁴Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. ⁵An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. ⁶Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁷Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. ⁸Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) ¹Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. ²Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (5) ¹Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. ²Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (6) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

§ 17 Auszählung

- (1) ¹Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. ²Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung. ³Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- (3) ¹Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ²Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22). ³Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. ²Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Wahlleitung.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Ausdruck der Ergebnisse gem. § 17 Abs. 1 gesondert für jeden Wahlbereich wie folgt fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Die Kandidierenden eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ oder Gremium ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt ein Kandidat oder eine Kandidatin des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl

beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (5) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ oder Gremium zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs oder Gremiums zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.
- (6) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen bzw. Gremien festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 19 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs oder Gremiums eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzpersonen mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ oder Gremium zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des betreffenden Organs oder Gremiums verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in dem Organ oder Gremium mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs oder Gremiums in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen oder Gremien getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ oder Gremium zustehen. ⁴Das Mandat der übrigen Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ oder Gremium nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ oder Gremium aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs oder Gremiums statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ oder Gremium bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neugewählten Organ oder Gremium bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 20 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abzubrechen.
- (4) ¹Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. ²Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 21 Technische Anforderungen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für On-line-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) ¹Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler

verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.³Auf die Möglichkeit der Nutzung gesicherter Geräte innerhalb der Universität gem. § 14 Abs. 3 1. Alternative kann verwiesen werden.

§ 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses inklusive der Freigabe und des Schließens des Wahlvorgangs sowie der Auszählung.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. ³Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.
- (3) Wahldokumente sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Universität vorlesungsfrei sind.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung.
- (3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen, zumindest ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. ²Neben der/n zentralen Aushangstelle/n können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, sollen zusätzlich an den Aushangstellen der betroffenen Bereiche ausgehängt werden.
- (4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Ein-spruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertretungen und Wahlbereiche betrifft, zu deren Wahl der oder die Wahlberechtigte wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. ²Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. ³Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung unverzüglich neu fest. ⁴Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und Gremien gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs oder Gremiums, sobald dieses nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder Gremiums nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs oder Gremiums beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs oder Gremiums nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs oder Gremiums geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs oder Gremiums stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs oder Gremiums enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder Gremiums.

§ 26 Stellvertretung

Die Mitglieder der Organe und Gremien nach § 25 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 19.10.2016 außer Kraft.